

HSGB - aktuell		neu-vorliegender Entwurf Eltville	15.02.2011 Eltville	01.01.2002 Walluf	26.09.2014 Kiedrich	26.03.2010 Schlangenbad	14.12.2021 Oe-Wi	10.10.2003 Geisenheim	01.01.2002/14.04.2018 Rüdesheim	28.09.2020 Taunusstein	27.06.2020 Hohenstein	07.08.2020 Heidenrod	1998/22.10.2001 Idstein	01.07.2007 Wiesbaden	09.09.2019 Frankfurt	24.12.2021 Land Hessen	
Nr.	Gegenstand	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
1	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden		30-600	30-600	10,23-511,29	30-600	30-600	10-500	10-500	---	30-600	30-600	30-600	10-500	10-500	10-1.000	50-1.000
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,		20-600	10-600	2,56	10-600	10-600	20	---	---	20-600	20-600	10-600	5	5-500	---	30-1.000
2a	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beabsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	5,11	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	---	---	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	---	---	---			
2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.		15	12	10,23	12	12	20	---	---	12	12	12	10	12	---	15
2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.		5	4	2,56	4	4	10	---	---	---	---	4	3	---	---	---
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.		15	12	---	12	12	15	---	---	12	12	12	---	12	---	15
§ 1 Abs. 1 Satz 2 [Anmerkung: der Mustersatzung] ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.																	
4	Beglaubigung von Unterschriften		8	6	5,11	6	6	9	2,50	---	6	6	6	5	6	6	10
5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde		4	3	2,56	3	3	9	2,50	---	3	3	3	3	3	3	5
6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich		8	6	5,11	6	6	12	2,50	---	6	6	6	5	6	6	10
			0,80	0,60	0,51	0,60	0,60	1	0,50	---	0,60	0,60	0,60	0,50	0,60	0,60	1
7	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 3 und kleiner - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden		0,50	0,20	0,51-0,61	0,15	0,50 - 0,60	0,80	0,50	0,50 pro angef. 4 Kopien	0,20	0,20	0,25-1	0,15-0,30	0,20	0,25-0,50	0,20
8	Herstellung von Planpausen DIN A 0 neu Eltv.: Planausdrucken (plotten)		12	10	---	10	---	---	6	---	---	---	10	gesondertes	---	---	
	DIN A 1 neu: kleiner als A 0		8	7,50	---	7,50	---	---	5	---	2,50-18,50	---	8	Preisverz.	---	---	
	kleiner als DIN A 1 sonstige, je m²		8	5	---	5	---	---	3 + 2	---	---	---	5	---	---	---	
9	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage		30-2.5000	25-2.500	25,56	25-2.500	---	---	25	---	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	25-2.500	---	75, ...	---	
10	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war		nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	25-2.500	51,13	25-2.500	---	---	25	---	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	25-2.500	30	---	---	
11	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage		30-1.000	10-1.000	25,56	10-1.000	---	---	---	---	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	10-1.000	---	---	---	
12	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)		20-100	10-100	---	10-100	---	---	---	---	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	10-100	---	---	---	
13	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag		20	10	10,23	---	10	25	---	---	---	25	21	26	---	---	
			40	20	20,45	50	20	40	25	---	40	40	42	---	45	75	---
14	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 § 127 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	51,13-2.556,46 25,56-1.278,23	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	50-2.500	---	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	51-5.100	50-2.500	100-2.500	---

15	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer <u>Sondernutzungserlaubnis</u> nach dem Hessischen Straßengesetz (§§ 16 ff - HWEVW: 51-386 €)	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	Sondernutzungs- satzung	Sondernutzungs- satzung	---	---	---	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	---	---	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	---	---	100-2.500	---
16	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach Anlage 2 zu § 63 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3, die zum vorzeitigen Baubeginn berechtigt (Hinweis: bisher § 56 (3), § 55 HBO)		50	40	---	---	---	100	25	---	50	50	40	---	---	---	---
17	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke		1	1	---	2	---	5	0,50-2,50	---	---	---	---	---	---	---	---
18	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km		0,50	0,40	---	---	0,40	0,50	---	---	---	0,30	0,47	---	0,50	---	0,60
19	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	25-2.500	---	---	---	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	---	---	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	---	---	---	---
21	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	---	---	---	---	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	---	---	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	---	---	---	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
	mindestens		---	25	---	25	25	90	---	---	---	---	25	---	---	---	---
	höchstens		2.500	2.500	---	2.500	2.500	500	---	---	20 % des streitigen Betrags	20 % des streitigen Betrags	2.500	---	---	---	20 % des streitigen Betrags
22	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	---	---	---	---	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	---	---	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2	---	---	---	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
	mindestens		---	12,50	---	12,50	12,50	50	---	---	---	---	12,50	---	---	---	---
	höchstens		1.250	1.250	---	1.250	1.250	100	---	---	10 % des streitigen Betrags	10 % des streitigen Betrags	1.250	---	---	---	10 % des streitigen Betrags
	u.s.w.																
	(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.																
	Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.																
	Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.																
	Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:																
	für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	..... EUR	21,50	18	14,83	18	18	22	---	---	19,25	19,25	19,75	15	18	---	21,5
	für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	..... EUR	17,75	15	12,78	15	15	18	---	---	16	16	17,75	13	15	---	17,75
	für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde	..... EUR	14	12,25	10,23	12,25	12,25	15	---	---	12,5	12,5	14	10	12,25	---	14
	bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.																
	Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von .. % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch ..... EUR erhoben.		50 % ; 20 EUR	25 % ; 20 EUR	25%	25 % ; 20 EUR	25 % ; 20 EUR	50%; 8 €	---	---	25% ; 20 €	25%; 20 €	25%; 35 €	25%; 15 €	25%; 20 €	---	25 % ; 35 €
	<b>sonstige Gebührentatbestände</b>		neu-vorliegender Entwurf Eltville	15.02.2011 Eltville	01.01.2002 Walluf	26.09.2014 Kiedrich	26.03.2010 Schlangenbad	14.12.2021 Oe-Wi	10.10.2003 Geisenheim	01.01.2002/ 14.04.2018 Rüdesheim	28.09.2020 Taanusstein	27.06.2020 Hohenstein	07.08.2020 Heidenrod	1998/22.10.2001 Idstein	01.07.2007 Wiesbaden	09.09.2019 Frankfurt	24.12.2021 Land Hessen
neu	Einscannen von Dokumenten, Plänen oder Akten	n. Zeitaufwand									n. Zeitaufwand	n. Zeitaufwand					
neu	Bescheinigung für Erschließungskosten und sonstige Beiträge	n. Zeitaufwand		5,11	10										30		
	Ersatzausstellung Lohnsteuerkarte, Rechtsgrundlage entfallen			5,11		5								50-200			
	Aufenthalts-/Meldebescheinigung pro Person - entfällt, Nr. 42 HMdI+S			5,11		7									5	5	5
	Auskunft Gewereregister - entfällt, Nr. 21 HWEVW			23,01	13	10				10		4					
	Anwohnerparken, Ausweis; Handwerkerparkausweis - entfällt, Nr. 265 GebOST									30							
	Unterstellung von sichergestellten Fahrzeugen...../Aufbewahrung von Fundsachen, entfällt Nr. 46+55 HMdI+S			diverse	10 pro Tag			100 pro Tag	25			305	20	3-10, ...	diverse		
	Grundstücksteilung, § 20 (2) Satz 1 BauGB; § 19 (3) BauGB -- entfällt infolge Änderung der Rechtsgrundlage			38,35					25			25		26			
	Sperrzeitverkürzung für öffentliche Veranstaltungen - entfällt, Nr. 225 HWEVW				8,16,26					102							
	Ersatz Hundesteuermarke - entfällt, in Hundesteuersatzung geregelt			3	15			2,50	5				15		5	5	
	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung (keine rückständ. Gewerbest., Grundbesitzabg.) wird "Rheingauweit" unentgeltlich erteilt.			5										5	10		
	Durchführung Eheschl. bzw. Begründung Lebenspartnerschaft - entfällt, Nr. 61 HMdI+S				61,25; 100												
	Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes § 3 (2) - entfällt, Nr. 44 HMdI+S							120		125							
	Trauungen außerhalb des Rathauses.... entfällt, Nr. 61 HMdI+S						155-300	155-210		150-210							
	schriftliche Bestätigung über die im Einwohnermelderegister geführte Steueridentifikationsnummer- nein Weisungsang. Nr. 427 ff HMdI+S										4	4					
	Anordnungen nach § 45 StVO - entfällt, Nr. 261 GebOST								25			75,100,150,200					
	Umzüge, Container,... entfällt - Sondernutzungssatzung											50					
	Kopie einer Bestandsakte											30					
neu	Entscheidung über Aufbruch einer öffentlichen Straße, soweit keine anderweitige Kostenregelung besteht.	25							25					pauschal gemäß Vertrag	26-2.600		100
	städttebauliche Gebote nach §§ 176, 177, 178, 179 BauGB - nein, werden nicht beantragt; zudem sehr selten																
neu	Entscheidungen über Abweichungen und Ausnahmen nach § 73 (4) HBO (analog: 100-11.000€)	100									50-10.000	150	160				
	Genehmigung Zweckentfremdung Wohnraum, Gesetzesgrundlage entfallen							25				25		61	100-200		
neu	Bewilligung einer Eintragung in Abteilung II und III des Grundbuches	40		15,34	10		40	25		100	20-40	40	50-200	5			
	vorübergehenden Betrieb Gaststätte 6 HGastG, entfällt - Nr. 224 HWEVW																
	Polizeiliches Führungszeugnis, Antrag Fahrerlaubnis, entfällt Nr. 201 GebOST			5,11	5,11	7											
	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Gestattungen u.a. Verwaltungsakte, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragsteller dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben - weglassen, es liegt kein konkreter Tatbestand vor. "Auffangtatbestände" sind rechtlich nicht mehr zulässig.																
neu	"Kleine" Lösung in § 8 Abs. 3; analog § 2 Abs. 2 HessVerwaltungskostenG	bis 2.500													50-2.500		10.000